

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen sind von den Gebührenschuldnern zu erstatten.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 4 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren werden für 12 Monate im Jahr erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Auslagen i.S. von § 4 Abs. 3 werden monatlich abgerechnet und am letzten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab, Auslagen

- (1) Für die Ermittlung der monatlichen Benutzungsgebühren werden die insgesamt gebuchten Wochenstunden (Montag – Freitag) eines Kindes auf durchschnittliche tägliche Buchungsstunden umgerechnet (insgesamt gebuchte Wochenstunden : 5 = durchschnittliche Buchungszeit)

Für den Besuch der Einrichtungen sind monatliche Benutzungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

a) Kinderkrippe

durchschnittlich tägliche Buchungszeit	1. Kind	2. Kind (Geschwisterkind)	3. Kind (Geschwisterkind)
mehr als 3 bis 4 Stunden	126 €	für alle Buchungszeiten 50 % Ermäßigung	für alle Buchungszeiten unentgeltlich
mehr als 4 bis 5 Stunden	142 €		
mehr als 5 bis 6 Stunden	170 €		
mehr als 6 bis 7 Stunden	197 €		
mehr als 7 bis 8 Stunden	225 €		
mehr als 8 bis 9 Stunden	252 €		
mehr als 9 bis 10 Stunden	280 €		

b) Kindergarten

durchschnittlich tägliche Buchungszeit	1. Kind	2. Kind (Geschwisterkind)	3. Kind (Geschwisterkind)
mehr als 4 bis 5 Stunden	95 €	für alle Buchungszeiten 50 % Ermäßigung	für alle Buchungszeiten unentgeltlich
mehr als 5 bis 6 Stunden	105 €		
mehr als 6 bis 7 Stunden	115 €		
mehr als 7 bis 8 Stunden	130 €		
mehr als 8 bis 9 Stunden	145 €		
mehr als 9 bis 10 Stunden	160 €		

- (2) Die Gebühren werden um den nach Art. 23 Abs. 3 Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsge-
setz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ge-
währten Entlastungsbetrag reduziert. Die Anrechnung ist auf die Höhe des Gebührensatzes
begrenzt und geht der Geschwisterermäßigung vor.
- (3) Für kleine Zwischenmahlzeiten sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird eine monatliche
Gebühr von pauschal 10 € erhoben. Diese Gebühr beträgt 13 €, sofern das Kind die Einrichtung
ganztägig (16 Uhr oder länger) besucht.
- (4) Nimmt ein Kind an der Mittagsverpflegung teil, so wird ein Essensgeld zum Bezugspreis erho-
ben. Die Teilnahme muss alle Besuchstage einer Woche umfassen. Abbestellungen, die bis 12
Uhr erfolgen, werden ab dem darauf folgenden Tag berücksichtigt.

§ 5 Gebührenübernahme

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Gebühren kann in besonderen sozialen und finan-
ziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf der Grundlage des § 90 in Verbindung mit §§

22 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - beantragt werden.

**DRITTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing vom 01.09.2019 außer Kraft.

Ampfing, den 19. April 2021
GEMEINDE AMPFING